



## Wiedereinführung der Meisterpflicht

---

Am 14. Februar 2020 ist die Reform der Handwerksordnung offiziell in Kraft getreten. Folgende 12 bislang zulassungsfreie Handwerke sind jetzt wieder meisterpflichtig:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Böttcher
- Glasveredler
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Raumausstatter
- Orgel- und Harmoniumbauer

Die Neuregelung gilt nur für diejenigen Betriebe, die ihre Tätigkeit erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung aufnehmen. Für Betriebe, die vor dem 14.02.2020 bei der Handwerkskammer Dresden mit einem der zwölf genannten Handwerke eingetragen waren, gilt ein **betrieblicher Bestandsschutz**. Für die Eintragung in die Handwerksrolle dieser Betriebe mit Bestandsschutz ist der Nachweis eines Meisterbriefs in dem jeweiligen Gewerk oder einer vergleichbaren Qualifikation nicht erforderlich.

### Umtragung von Amts wegen

Von den betroffenen Unternehmen ist grundsätzlich nichts weiter zu veranlassen. Da Ihr Unternehmen mit Ihrem Betrieb unter die gesetzliche Bestandsschutzregelung fällt, hat die Handwerkskammer Dresden von Amts wegen eine Umtragung in die Handwerksrolle vorgenommen.

### Bestandsschutz

Das Gesetz hat eine besondere Bestandsschutzregelung für die Betriebe, die bis zum 13.02.2020 mit einem der zwölf bisher zulassungsfreien Handwerke eingetragen waren.

Beispiel: Ein Unternehmen ist mit dem bisher zulassungsfreien Handwerk Parkettleger eingetragen. Weder Eigentümer oder Gesellschafter verfügen über einen Meisterbrief im Parkettlegerhandwerk, noch ist ein entsprechend qualifizierter Betriebsleiter angestellt. Das Unternehmen hat Bestandsschutz und kann ohne Qualifikation oder Betriebsleiter fortgeführt werden. Das Unternehmen wird von Amts wegen umgetragen.

### Gilt der Bestandsschutz auch bei einer späteren Änderung im Unternehmen?

Der gesetzliche Bestandsschutz ist nicht personen- sondern **betriebsbezogen**. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn der Bestandsschutz knüpft an den unveränderten Fortbestand des Unternehmens und nicht an die Person des Inhabers. Dies ist bedeutsam in den Fällen, in denen sich das Unternehmen nach dem Stichtag verändert. In den folgenden Fällen geht der Bestandsschutz verloren:

- bei einem Eigentümerwechsel im Einzelunternehmen.
- Ein neuer Gesellschafter oder ein neuer Eigentümer tritt in das Unternehmen ein.
- Gesellschafter werden ausgetauscht - es scheiden etwa einzelne Gesellschafter aus und werden durch neue ersetzt.



## Wiedereinführung der Meisterpflicht

---

Beispiel: In einer Parkettleger GbR mit zwei Gesellschaftern ohne Meisterqualifikation tritt nach dem Stichtag ein Gesellschafter aus und an dessen Stelle tritt ein neuer Gesellschafter.

### **Was gilt, wenn lediglich ein Gesellschafter den Betrieb verlässt?**

Es besteht Bestandsschutz. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften hat das bloße Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Gesellschaft ohne Ersetzung durch einen neuen Gesellschafter keinen Einfluss auf den Bestandsschutz. Selbst dann, wenn nur noch ein Gesellschafter quasi als Alleinunternehmer für die Fortführung des Unternehmens übrig bleibt.

### **Wie wirkt sich eine spätere Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft in eine GmbH aus?**

Die Änderung der Rechtsform beeinträchtigt den Bestandsschutz des Unternehmens solange nicht, als sich die personelle Zusammensetzung der Unternehmen hinsichtlich Eigentümer oder Gesellschafter durch die Umwandlung nicht ändert.

Beispiel: Aus dem Einzelunternehmer wird ein GmbH Geschäftsführer und Alleingesellschafter. Aus den Gesellschaftern einer Personengesellschaft werden GmbH Gesellschafter.

### **Wie wirkt sich eine Löschung aus der Handwerksrolle und eine spätere Wiedereintragung aus?**

Der Bestandsschutz geht verloren, wenn nach dem Stichtag die Handwerksrolleneintragung gelöscht wird und der Inhaber zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingetragen werden möchte.

### **Wie wirkt sich ein Umzug in einen anderen Kammerbezirk aus?**

Der Umzug in einen anderen Kammerbezirk ist dann unproblematisch, wenn der Unternehmer auf einen fließenden Übergang von Löschung und Eintragung bei den jeweiligen Kammern achtet.

### **Welche Folgen hat es, wenn der Bestandsschutz nachträglich wegfällt?**

Der Wegfall des Bestandsschutzes bedeutet, dass für die Fortführung eines Unternehmens die notwendige handwerkliche Qualifikation, also grundsätzlich das Vorhandensein eines Meisters oder einer vergleichbaren Qualifikation für die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen werden muss. Das Unternehmen muss ab dem Zeitpunkt der Änderung in den nächsten sechs Monaten gegenüber der Handwerkskammer eine entsprechende handwerklich technische Betriebsleitung nachweisen, wenn es nicht die Löschung und Ahndung wegen unerlaubter Handwerksausübung riskieren will.

Beispiel: In einer Parkettleger GbR mit zwei Gesellschaftern ohne Meisterqualifikation tritt nach dem Stichtag ein Gesellschafter aus und an dessen Stelle tritt ein neuer Gesellschafter. Das Unternehmen hat ab Eintritt dieser Änderung sechs Monate Zeit, der Handwerkskammer einen handwerklich technischen Betriebsleiter im Unternehmen nachzuweisen, der über einen Meisterabschluss im Parkettlegerhandwerk verfügt.

Wir empfehlen Ihnen, bei beabsichtigten Änderungen in der Eigentümer- oder Gesellschafterstruktur Ihres Unternehmens, Kontakt zu uns aufzunehmen. Wir beraten Sie gern.

### **Rentenversicherungspflicht**

Grundsätzlich unterliegt der qualifizierte persönlich haftende Inhaber eines Bestandsbetriebes im zulassungspflichtigen Handwerk für 18 Jahre der Rentenversicherungspflicht. Davon ausgenommen sind Inhaber zulassungsfreier Handwerke. Durch die HwO – Reform ändert sich für die betroffenen Betriebe nichts. Dies bedeutet, dass eine Handwerkerpflichtversicherung für diese Gewerbetreibenden nicht besteht. Bereits bestehende Versicherungspflichten bleiben davon jedoch unberührt.